

Für die Geltendmachung von Ansprüchen für die Vergangenheit sind die Ausschlussfristen des § 23 AVR AT zu beachten, nach denen Ansprüche innerhalb von sechs Monaten schriftlich geltend zu machen sind. Dies ist von Bedeutung für die Frage, wie lange rückwirkend die Vergütung aus der zutreffenden Entgeltgruppe und Stufe nachzuzahlen ist.<sup>1</sup>

### 10. Jahressonderzahlung in den Anlagen 31 bis 33

#### 10.1 Anspruchsvoraussetzungen

**Anspruchsberechtigt** sind Mitarbeiter, auf die die **Anlagen 31 bis 33** anzuwenden sind. 480

Die Jahressonderzahlung nach § 16 Anlagen 31 und 32 sowie § 15 Anlage 33 ersetzt die Weihnachtswendigung nach Abschnitt XIV Anlage 1 und das Urlaubsgeld nach §§ 6 bis 9 Anlage 14 AVR.

Mitarbeiter nach **Anlage 30** erhalten **keine Jahressonderzahlung**. Die bisherige Weihnachtswendigung und das Urlaubsgeld sind bei den Ärzten in das Tabellenentgelt eingeflossen.

Nach § 16 Abs. 1 Anlagen 31 und 32 bzw. § 15 Abs. 1 Anlage 33 haben nur Mitarbeiter Anspruch auf die Jahressonderzahlung, die sich am **1. Dezember in einem rechtlich bestehenden Dienstverhältnis** befinden. Aus dieser Stichtagsregelung folgt: 485

- Das Ruhen des Dienstverhältnisses am 1. Dezember (z. B. wegen unbezahltem Sonderurlaub, Bezug einer Rente auf Zeit, Elternzeit nach § 15 ff. BEEG) oder
- sonstige Zeiten ohne Arbeitsleistung (z. B. wegen Arbeitsunfähigkeit, Mutterschutz) schließen den Anspruch nicht aus, unabhängig davon wie lange vor dem Stichtag oder nach dem Stichtag das Dienstverhältnis besteht.
- Ein Ausscheiden nach dem 1. Dezember des jeweiligen Jahres ist unabhängig vom Rechtsgrund des Ausscheidens unschädlich. Dies gilt auch, wenn der Beschäftigte kündigt oder wenn der Arbeitgeber eine Kündigung ausspricht oder ein befristetes Arbeitsverhältnis nach dem 1. Dezember des jeweiligen Jahres endet.
- Endet allerdings das Dienstverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November des jeweiligen Kalenderjahres, entfällt der Anspruch auf eine Jahressonderzahlung, unabhängig davon wie lange das Arbeitsverhältnis in dem Jahr bestanden hat. Dies gilt auch, wenn der Beschäftigte wegen Bezugs einer Altersrente mit Ablauf des 30. November aus dem Dienstverhältnis ausscheidet.<sup>2</sup>

1 BAG, Urteil vom 9.8.2011, 9 AZR 475/10

2 BAG, Urteil vom 12.12.2012, 10 AZR 718/11

## E 4 Entgelt

### Jahressonderzahlung in den Anlagen 31 bis 33

---

#### WICHTIG

490 Mitarbeiter nach Anlage 31 erhalten nach § 16 Abs. 6 die Jahressonderzahlung auch dann, wenn ihr Dienstverhältnis vor dem 1. Dezember endet.

#### 491 **Dienstgeberwechsel im Bereich der Grundordnung**

In bestimmten Fällen wird bei Ausscheiden aufgrund eines Dienstgeberwechsels eine anteilige Jahressonderzahlung gewährt. Dies ist in der von der Zentralen Kommission der Zentral-KODA beschlossenen „Ordnung über die Rechtsfolgen eines Dienstgeberwechsels im Geltungsbereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ geregelt.

Die Voraussetzungen für die anteilige Jahressonderzahlung bei Ausscheiden sind:

- Der alte und der neue Arbeitgeber unterliegen der Grundordnung,
- zwischen dem Ende des alten und dem Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses liegen nicht mehr als 6 Monate und
- der Mitarbeiter muss die Zahlung beantragen.

#### **10.2 Anspruchsumfang**

495 Die Höhe der Jahressonderzahlung ist abhängig vom **Bemessungssatz** und von der **Bemessungsgrundlage**.

500 Nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Anlagen 31, 32 bzw. § 15 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 2a Anlage 33 bestimmt sich der Bemessungssatz nach der **am 1. September maßgeblichen Entgeltgruppe des Mitarbeiters**. Wird der Mitarbeiter nach dem 31. August, aber vor dem 2. Dezember eingestellt, ist die Entgeltgruppe zum Zeitpunkt der Einstellung entscheidend.

505 Nach Abs. 3 der genannten Vorschriften ist im Bereich der neuen Bundesländer der nach Satz 1 ermittelte Bemessungssatz auf 75 % zu kürzen.

|  | <b>Bemessungssatz 2017</b>                         |  |
|--|--|--|
| Entgeltgruppen                                       | alte Bundesländer<br>§ 16 bzw. 15 Abs. 2<br>Satz 1 | neue Bundesländer<br>§ 16 bzw. 15 Abs. 2<br>Satz 1 i.V.m. Abs. 3 |
| EG 1 bis EG 8,<br>P 4 bis P 8*<br>S 2 bis S 8, S 9** | 82,05 %  | 61,54 %  |
| EG 9a bis EG 12<br>P 9 bis P 16*<br>S 9 bis S 18     | 76,52 %  | 57,39 %  |
| EG 13 bis EG 15                                      | 53,43 %  | 40,07 %.   |

\* Die Zuordnung der P-Gruppen erfolgt nach dem Schema des § 12 Abs. 1 Anlage 31 und 32.

\*\* Die Zuordnung der S-Gruppen erfolgt nach dem Schema des § 11 Abs. 3 Anlage 33. Gemäß § 15 Abs. 2a gilt davon abweichend in der Entgeltgruppe S 9 ein Bemessungssatz von 82,05 bzw. 61,54 %.

Um die **Mehrkosten durch Höhergruppierungen aufgrund der neuen Entgeltordnung zum Teil zu kompensieren**, wurde von den Tarifparteien des öffentlichen Dienstes der Kommunen vereinbart, die **Jahressonderzahlung vorübergehend „einzufrieren“**. Diese Regelung wurde analog in die AVR übernommen.

Daher berechnet sich der **Bemessungssatz im Jahr 2018** nach der Formel:

$$\text{Bemessungssatz 2017} : [100 + x : 100]$$

Dabei steht x für den Vomhundertsatz der allgemeinen Entgeltanpassung im Jahr 2018. Im Ergebnis führt dies dazu, dass der Mitarbeiter 2018 den gleichen Eurobetrag wie 2017 erhält – vorausgesetzt an seinen sonstigen Verhältnissen (Beschäftigungsumfang, Einstufung ...) hat sich nichts geändert.

Der Bemessungssatz **für das Jahr 2019** ist analog zu bestimmen. Ab 2020 sind dann wieder die vollen, ungekürzten Bemessungssätze (von 2017) anzuwenden.

Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 Anlagen 31 und 32 bzw. § 15 Abs. 2 Satz 1 Anlage 33 ist der **Bemessungssatz auf das in der Regel dem Mitarbeiter im Bemessungszeitraum durchschnittlich gezahlte monatliche Entgelt anzuwenden**.

Der Bemessungszeitraum umfasst im Regelfall die Kalendermonate Juli, August und September.

## E 4 Entgelt

### Jahressonderzahlung in den Anlagen 31 bis 33

---



#### WICHTIG

510 Für **Mitarbeiter nach Anlage 31**, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Dezember geendet hat, ist Bemessungszeitraum der letzte volle Kalendermonat des Dienstverhältnisses mit der Maßgabe, dass Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung nur das Tabellenentgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sind (§ 16 Abs. 6 Satz 2 der Anlage 31).

515 Für alle **Mitarbeiter in den Anlagen 31, 32 und 33** gilt: Falls das Dienstverhältnis erst nach dem 31. August begonnen hat, tritt an die Stelle des dreimonatigen Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Dienstverhältnisses (§ 16 Abs. 2 Satz 3 Anlagen 31, 32 bzw. § 15 Abs. 2 Satz 3 Anlage 33). Volle Kalendermonate sind Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis an allen Kalendertagen bestand.



#### BEISPIEL

520 Neueinstellung am 10. September: Bemessungszeitraum ist der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses, also der Monat Oktober.

525 Beginnt das Dienstverhältnis im Lauf der Monate Juli und August, d. h. vor dem 1. September, aber nach dem 1. Juli, gibt es keine ausdrückliche Bestimmung, wie der Bemessungsraum zu wählen ist.

Aus der in Satz 2 der Anmerkung zu Abs. 2 geregelten Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts auf kalendertäglicher Basis folgt jedoch mittelbar, dass auch in diesen Fällen von einem Ersatz-Bemessungszeitraum auszugehen ist. Maßgeblich sind in derartigen Fällen die Kalendertage innerhalb des (Regel-)Bemessungszeitraums vom 1. Juli bis 30. September, an denen das Arbeitsverhältnis tatsächlich bestanden hat.



### BEISPIEL

Neueinstellung am 15. August: Bemessungszeitraum sind die 47 Kalendertage vom 15. August bis zum 30. September, da diese innerhalb des (Regel-)Bemessungszeitraums der Kalendermonate Juli, August und September liegen. 530

Wird während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen berücksichtigungsfähiges Entgelt gezahlt, ist nach Satz 4 der Anmerkung zu Abs. 2 der letzte davor liegende Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, als Ersatz-Bemessungszeitraum maßgeblich. 535



### BEISPIEL

Ein Mitarbeiter ist vom 22. Mai bis 3. September arbeitsunfähig erkrankt und erhält in dieser Zeit zunächst sechs Wochen Entgeltfortzahlung (bis zum 2. Juli) und anschließend bis zum 3. September Krankengeldzuschuss. Ab dem 4. September bekommt er, da seine Arbeitsunfähigkeit geendet hat, für den Rest dieses Monats wieder Tabellenentgelt. 540

In den Monaten Juli, August und September wurde nur für insgesamt 29 Kalendertage berücksichtigungsfähiges Entgelt gezahlt, da der Krankengeldzuschuss nicht berücksichtigungsfähig ist. Während des Bemessungszeitraums bestand somit an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt. Daher ist der letzte Kalendermonat maßgeblich, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand. Hier ist dies der Monat Juni, da die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall berücksichtigungsfähiges Entgelt ist.

Die „Ordnung über die Rechtsfolgen eines Dienstgeberwechsels im Geltungsbereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ enthält keine eigene Regelung zum Bemessungszeitraum. Im Fall eines unterjährigen Ausscheidens mit Anspruch auf Jahressonderzahlung ist daher im Bereich der Anlagen 32 und 33 analog zu den vorstehenden Erläuterungen zu verfahren. 541



### BEISPIEL

Ein Mitarbeiter scheidet am 15. März aus dem Arbeitsverhältnis und tritt am 1. April in ein neues Arbeitsverhältnis bei einem anderen Dienstgeber im Bereich der Grundordnung. Er beansprucht bei seinem alten Dienstgeber eine anteilige Jahressonderzahlung. 542

## E 4 Entgelt

### Jahressonderzahlung in den Anlagen 31 bis 33

---

Die Bemessung am Durchschnittsverdienst der Monate Juli bis September ist nicht möglich, da er bereits im März ausgeschieden ist. Daher tritt an Stelle des Bemessungszeitraums der letzte davor liegende Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand. Das ist in diesem Fall der Monat Februar.

545 § 16 Abs. 2 Satz 4 Anlagen 31 und 32 bzw. § 15 Abs. 2 Satz 4 Anlage 33 bestimmt, dass in den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, sich die Jahressonderzahlung nach dem (dienstvertraglich vereinbarten) **Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit** bemisst.

In den folgenden Jahren der Elternzeit gilt diese Ausnahmeregelung nicht mehr. Es wird dann nur noch der geringere tatsächliche Beschäftigungsumfang berücksichtigt (Anmerkung zu Abs. 2, Satz 2).

550 **Bestandteile des bei der Berechnung der Jahressonderzahlung zu berücksichtigenden monatlichen Entgelts sind:**

- das Tabellenentgelt,
- alle laufenden Entgeltbestandteile, und zwar sowohl die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile, z. B. eine Schichtzulage, als auch die nicht in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile, z. B. Zeitzuschläge für Sonntags- oder Nachtarbeit.
- Arbeitsentgelt, das trotz Nichtleistung nach gesetzlichen Vorschriften, der AVR oder der MAVO fortzuzahlen ist (Krankenbezüge nach Abschnitt XII Anlage 1, Entgelte während Erholungsurlaub (§ 2 Anlage 14), Zusatzer-